

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die stellungnahmeberechtigten Organisationen
nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V

vom 18. Oktober 2007

I. Sachverhalt

1. Gesetzliche Grundlagen

Auf Grundlage von § 137f Abs. 2 SGB V empfiehlt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) dem Bundesministerium für Gesundheit Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen, die im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 SGB V umgesetzt werden. Bei den Entscheidungen des G-BA sind Stellungnahmen von maßgeblichen Spitzenorganisationen, die die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie die Interessen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene vertreten, einzubeziehen, soweit deren Belange durch die Empfehlungen zu strukturierten Behandlungsprogrammen berührt sind. Den maßgeblichen Spitzenorganisationen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus sind die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer gemäß § 91 Abs. 8a SGB V in die gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren einzubeziehen.

2. Eckpunkte und Verfahrensablauf

Da der Gesetzgeber nicht näher ausführt, durch welche Spitzenorganisationen die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie sonstiger Leistungserbringer maßgeblich wahrgenommen werden, hat der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 32 Abs. 1 der Verfahrensordnung zu ermitteln, welche Organisationen als maßgebliche Spitzenorganisationen im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen sind. Dabei sind die Satzungen oder Statuten der jeweiligen Organisationen zugrunde zu legen.

Um den Kreis potentiell stellungnahmeberechtigter Organisationen zu ermitteln, hat der Gemeinsame Bundesausschuss auf Grundlage des Beschlusses vom 16. Mai 2006 durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger (Nr. 107, S. 4296, vom 09.06.2006) und auf der Internetseite des G-BA zur Meldung innerhalb einer Frist von acht Wochen aufgefordert.

Mit Beschluss vom 10. Mai 2007 hat der Gemeinsame Bundesausschuss über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen entschieden. Nachmeldungen sind gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 Verfahrensordnung möglich, darüber hinaus besteht grundsätzlich auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren die Möglichkeit, Stellungnahmen zu strukturierten Behandlungsprogrammen abzugeben. Diese können jederzeit

durch ein auf der Internetseite des G-BA verfügbares Stellungnahmeformular übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 22. August 2007 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände (BHV) e.V. beantragt, als stellungnahmeberechtigte Organisation gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anerkannt zu werden.

II. Entscheidung

Der Unterausschuss DMP hat nach Prüfung der Satzung der BHV über den Antrag beraten und ist zu der Bewertung gekommen, dass die BHV als Dachverband der sechs größten deutschen Heilmittelverbände als maßgebliche Spitzenorganisation der Heilmittelerbringer auf Bundesebene im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen ist. Sie vertritt die Interessen von sonstigen Leistungserbringern. Ihr ist insofern Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V zu geben.

Siegburg, den 18. Oktober 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess